

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2017****Ausgegeben am 2. August 2017****Teil II**

---

**207. Verordnung: Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017**

---

### **207. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2017 (Emissionsregisterverordnung 2017 – EmRegV-OW 2017)**

Auf Grund des § 59a Abs. 2 und 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird – hinsichtlich des § 59a Abs. 2 zweiter Satz WRG 1959 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – verordnet:

#### **Emissionsregister**

§ 1. Im Emissionsregister für Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW) sind alle wesentlichen Belastungen der Oberflächenwasserkörper durch Stoffe aus nach wasserrechtlichen Vorschriften bewilligten Punktquellen zu erfassen. Das Emissionsregister dient als Grundlage für

1. die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne gemäß § 55c des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014 einschließlich der Maßnahmenprogramme gemäß § 55f WRG 1959;
2. die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-WRRL) ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014, ABl. Nr. L 311 vom 31. Oktober 2014, S 32 und 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S 40 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. Nr. L 353 vom 28. Dezember 2013, S 8.

#### **Registerpflicht**

§ 2. (1) Wer zur Wassernutzung durch eine der in Abs. 2 genannten Punktquellen berechtigt ist, ist verpflichtet, Emissionen zu messen und an das Emissionsregister zu melden (registerpflichtige Person).

(2) Soweit die Einwirkungen der Punktquelle auf ein Oberflächengewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959) oder ihre Indirekteinleitungen (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) unter Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften bewilligt wurden, sind die Emissionsdaten folgender Punktquellen zum Register zu melden (registerpflichtige Punktquellen):

1. Anlagen, die zur Gänze oder teilweise zur Durchführung einer der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten bestimmt sind, hinsichtlich jener Punktquellen, die Abwasser aus diesen Tätigkeiten enthalten;
2. Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert nicht kleiner als 2000 EW<sub>60</sub> für kommunales Abwasser aus Siedlungsgebieten;
3. nicht in Z 1 genannte, direkt in ein Oberflächengewässer einleitende Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert größer als 4 000 EW<sub>60</sub> für Abwasser mit biologisch abbaubaren Inhaltsstoffen aus Betrieben der folgenden Branchen:
  - a) Milchverarbeitung,
  - b) Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten,
  - c) Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung,
  - d) Kartoffelverarbeitung,

- e) Fleischwarenindustrie,
- f) Brauereien, Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken,
- g) Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen,
- h) Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim,
- i) Mälzereien und
- j) Fischverarbeitungsindustrie;

### **Begriffsbestimmungen**

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. eine Punktquelle: eine verortbare Einwirkung auf die Beschaffenheit eines Oberflächengewässers durch die direkte oder indirekte Einbringung von Schadstoffen unter Verwendung technischer Anlagen wie zB Abwassereinleitungen oder Einleitungen von Deponiesickerwasser;
2. ein Bescheidparameter: ein (Ab)Wasserinhaltsstoff oder eine (Ab)Wassereigenschaft, für den bzw. die eine Emissionsbegrenzung im Bewilligungsbescheid vorgesehen ist oder auf Grund von § 33b Abs. 3 WRG 1959 verordnet wurde und gemäß den **Anlagen A** und **B** im Register erfasst werden kann;
3. ein prioritärer Stoff: ein gemäß EU-WRRL festgelegter (Ab)Wasserinhaltsstoff (Parameter) der in **Anlage C** (Ab)Wasserherkunftsbereichen zugeordnet wird;
4. ein Berichtsjahr: ein Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Emissionsdaten beziehen;
5. ein Berichtszyklus: jeweils sechs aufeinander folgende Berichtsjahre ab den Jahren 2009, 2015, 2021 und 2027;
6. ein Messjahr: ein Kalenderjahr, in dem die registerpflichtige Person Emissionsdaten der prioritären Stoffe durch Einzelmessungen ermitteln muss.

### **Datenerfassung und -vorhaltung**

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat für jede registerpflichtige Person (§ 2) im EMREG-OW einen elektronischen Datensatz entsprechend den Vorgaben der **Anlage A** anzulegen. Die im elektronischen Datensatz in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls zu erfassenden physikalischen und chemischen Parameter der (Ab)Wasserbeschaffenheit sind in **Anlage B** festgelegt. Zusätzlich zu messende Parameter gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit **Anlage C** und gemäß § 5 Abs. 6 sind in den Datensatz aufzunehmen. Für registerpflichtige Personen, die eine Mischung von (Ab)wässern verschiedener Herkunftsbereiche nach § 4 AAEV einleiten, ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis 7 AAEV für jeden Teilstrom ein Datensatz anzulegen, der einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zugeordnet werden kann und im Bewilligungsbescheid separat ausgewiesen wurde.

(2) Die Stammdaten sind mit Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahrs zu aktualisieren.

(3) Der Landeshauptmann hat unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Datenübertragungswege bis spätestens 15. Februar auf der Grundlage vorliegender Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbescheide alle registerpflichtigen Einwirkungen sowie deren allgemeine und wasserwirtschaftliche Stammdaten (**Anlage A**), soweit sie bei ihm verfügbar sind, auf elektronischem Weg in das EMREG-OW einzutragen. Er kann weiters die ihm bis spätestens 15. Februar zur Verfügung stehenden wasserwirtschaftlichen Bewegungsdaten entsprechend den **Anlagen A** und **B** ins Register eintragen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die gemäß Abs. 3 gemeldeten Daten bis spätestens 31. März zu ergänzen und die registerpflichtigen Personen jeweils über ihre Registerpflicht schriftlich zu informieren.

(5) Die registerpflichtige Person hat bis spätestens 30. April die ihre Punktquellen betreffenden im EMREG-OW eingetragenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diese Prüfung zu bestätigen, gegebenenfalls Korrekturvorschläge zu machen sowie entsprechend den Vorgaben der §§ 5 und 6 in Verbindung mit den **Anlagen A** bis **D** die für das Berichtsjahr relevanten wasserwirtschaftlichen Bewegungsdaten einzutragen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die gemeldeten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat er insbesondere elektronisch implementierte Prüfredeln im EMREG-OW anzuwenden. Das Ergebnis dieser automatisierten Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung ist für die registerpflichtige Person im EMREG-OW noch vor Einbringen der Meldung ersichtlich zu machen, sodass erforderlichenfalls eine Korrektur vor Einbringen erfolgen kann. Das Ergebnis der automatisierten Plausibilitäts- und

Vollständigkeitsprüfung ist auch für den Landeshauptmann und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einsehbar.

(7) Der Landeshauptmann kann die von der registerpflichtigen Person (§ 2) im EMREG-OW eingetragenen Daten bis spätestens 31. August auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Meldungen gelten als unvollständig. Die registerpflichtige Person hat bis spätestens 15. August des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres erforderliche Korrekturen und oder Ergänzungen in ihrer Meldung durchzuführen. Die geprüften Meldungen werden im EMREG-OW bis spätestens 31. August als plausibel und vollständig gekennzeichnet und für die weitere Verwendung freigegeben oder erforderlichenfalls als unvollständig und oder nicht plausibel unter Angabe der Gründe gekennzeichnet.

(8) Wenn die registerpflichtige Person (§ 2) bis 15. August des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres die Meldung unterlassen oder unvollständige oder nicht plausible Daten gemeldet hat, hat ihr der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine angemessene Nachfrist für die Meldung, Ergänzung und Korrektur der Daten zu setzen.

(9) Bis spätestens 30. November des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres gibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Datensätze für die weitere Verwendung im EMREG-OW frei, wobei als unvollständig oder nicht plausibel gekennzeichnete Daten zur Sicherung der Qualität von Datenabfragen weiterhin ausgewiesen bleiben.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann als unvollständig oder nicht plausibel gekennzeichnete Daten durch auf fachlicher Erfahrung beruhende Schätzwerte für die Zwecke der Abfrage ersetzen, so es der Qualität der Aussage einer Abfrage dienlich ist. Die Verwendung solcher Schätzwerte ist im Abfrageergebnis bekannt zu geben. Wenn die Daten einer einzelnen Punktquelle abgefragt werden, dürfen keine Schätzwerte verwendet werden.

(11) Der Landeshauptmann hat die Stammdaten zur Aktualisierung seiner eigenen wasserwirtschaftlichen Datensätze für Zwecke der wasserwirtschaftlichen Planung über eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu nutzen.

(12) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die aktualisierten Daten, für die nationale oder internationale Berichtspflichten bestehen, ab 1. Jänner des zweiten Jahres nach dem Berichtsjahr im Wasserinformationssystem Austria (WISA) in aggregierter Form zu veröffentlichen. Bezugspunkte für die Darstellung der Einwirkungen im WISA sind die gemäß § 59e WRG 1959 festgelegten und in **Anlage E**, Tabelle 1 angeführten Überblicksmessstellen an Oberflächengewässern. Punktquellen, die nicht im Einzugsgebiet einer der Überblicksmessstellen der Tabelle 1 liegen, werden gemäß **Anlage E** Tabelle 2 einer Überblicksmessstelle zugeordnet.

#### **Ermittlung von Jahresfrachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe**

**§ 5.** (1) Die registerpflichtige Person hat die Emissionsdaten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Jahresfrachten einzugeben. Emissionsdaten zu prioritären Stoffen können auch als Einzelmessergebnisse der Konzentrationen der Stoffe und Jahresabwassermenge eingegeben werden. Wenn Einzelmessergebnisse eingegeben werden, berechnet das EMREG-OW die Jahresfracht automatisch.

(2) Die Jahresfrachten von Bescheidparametern sind, soweit verfügbar, aus Daten zu ermitteln, die durch Einzelmessungen, beispielsweise auf Grund von Abwasseremissionsverordnungen oder von Auflagen auf Grund der §§ 32 oder 32b WRG 1959 in Verbindung mit § 33b oder § 134 WRG 1959 gewonnen werden. Die Jahresfracht ist durch Einzelmessungen im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 1 Abs. 3 Z 7 der Allgemeinen Abwasser-Emissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996) zu ermitteln. Ergebnisse der Fremdüberwachung (§ 1 Abs. 3 Z 8 AAEV) können zusätzlich einbezogen werden.

(3) Die Jahresfracht eines prioritären Stoffes ist für eine gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 registerpflichtige Punktquelle durch Einzelmessungen im jeweils dritten Jahr des Berichtszyklus zu ermitteln (Messjahr). Für registerpflichtige Punktquellen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 gilt diese Verpflichtung nur, wenn die Anlage einen Bemessungswert größer als 10.000 EW<sub>60</sub> hat. Die registerpflichtige Person hat diejenigen prioritären Stoffe zu messen, die den für ihre Punktquelle zutreffenden Abwasserherkunftsbereichen gemäß AAEV und Kategorien von Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie – IE-RL) in **Anlage C** zugeordnet sind. In Jahren ohne Messverpflichtung wird die Jahresfracht rechnerisch ermittelt, indem der Mittelwert der Messwerte aus dem Messjahr mit der im jeweiligen Berichtsjahr emittierten (Ab)Wassermenge multipliziert wird. Dieses errechnete Ergebnis kann auch im EMREG-OW automatisch vorgeschlagen werden, wobei der Registerpflichtige in eigener Verantwortung diesen Vorschlag annehmen oder verwerfen kann. Für

während eines sechsjährigen Berichtszyklus im Emissionsregister neu erfasste Einleiter beginnt diese Messverpflichtung frühestens mit dem nächsten der Erfassung folgenden Messjahr.

(4) Die Jahresfracht eines prioritären Stoffes muss nicht ermittelt werden, wenn aufgrund vollständiger Informationen über die Zusammensetzung aller eingesetzten (ab)wasserrelevanten Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe auf der Grundlage der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern und aufgrund genauer Kenntnisse aller Vorgänge, die im Zug der angewandten (Ab)Wasser verursachenden Herstellungs-, Verarbeitungs-, Verwertungs- oder sonstigen Prozesse ablaufen, weder mit seiner Entstehung noch mit seinem Auftreten im (Ab)Wasser zu rechnen ist. Ein begründeter Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im EMREG-OW einzugeben, die Fracht ist mit „A“ für „abwesend“ anzugeben.

(5) Wenn alle Messergebnisse des Berichtsjahres unter der Mindestbestimmungsgrenze der in **Anlage F** für diesen Parameter festgelegten Analyseverfahren liegen, ist die Fracht im EMREG-OW mit einem „N“ (für „nicht bestimmbar“) anzugeben.

(6) Bei einer bewilligungspflichtigen Indirekteinleitung (§ 32b Abs. 5 WRG 1959) ist – zusätzlich zu den Verpflichtungen des Abs. 3 – auch die Jahresfracht des (Ab)Wasserparameters Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) oder alternativ Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) zu ermitteln und in das EMREG-OW einzugeben.

(7) Die Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen sind in Abhängigkeit von den in der Überwachung einer Punktquelle angewandten Überwachungsmethoden sowie der Art und Menge der dabei anfallenden Überwachungsdaten nach einer der in **Anlage D** beschriebenen Methoden aus den Ergebnissen von Einzelmessungen (Abs. 2 und 3) zu berechnen. Es ist entsprechend der Art der Datengewinnung die dafür besser geeignete Methode heranzuziehen.

#### **Häufigkeiten der Messungen der Konzentrationen von (Ab)Wasserinhaltsstoffen und Erfordernisse an die Erfassung von (Ab)Wassermengen**

§ 6. (1) Ist für einen Bescheidparameter die Messhäufigkeit im Bewilligungsbescheid festgelegt, so gilt diese auch für die Ermittlung der Jahresfracht nach § 5. Ist in einer Abwasseremissionsverordnung gemäß § 4 Abs. 3 AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, im Rahmen der Eigenüberwachung eine größere Mindestmesshäufigkeit als im Bewilligungsbescheid festgelegt, ist diese einzuhalten.

(2) Ist für einen prioritären Stoff der **Anlage C** die Messhäufigkeit im Bewilligungsbescheid festgelegt, so gilt diese Häufigkeit. Ist für einen prioritären Stoff der **Anlage C** die Häufigkeit der Messung nicht im Bewilligungsbescheid geregelt, so ist bei einer für den Teilstrom bewilligten maximalen Abwassermenge

1. bis 100 Kubikmeter pro Tag drei Mal pro Jahr,
2. bei mehr als 100 bis maximal 1000 Kubikmeter pro Tag sechs Mal pro Jahr und
3. bei mehr als 1000 Kubikmeter pro Tag zwölf Mal pro Jahr

zu messen.

(3) Ist für den (Ab)Wasserparameter TOC oder alternativ CSB die Häufigkeit der Messung im Bewilligungsbescheid für die Indirekteinleitung festgelegt, gilt diese Häufigkeit, andernfalls sind zur Ermittlung der Jahresfracht die Mindesthäufigkeiten für Messungen wie für prioritäre Stoffe (Abs. 2) einzuhalten.

(4) Bei Einzelmessungen von Bescheidparametern sind die in Anhang C der AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Methoden für die Entnahme, Konservierung, Behandlung und Analyse von (Ab)Wasserproben und gegebenenfalls Mindestbestimmungsgrenzen anzuwenden.

(5) Bei Einzelmessungen von prioritären Stoffen sind die in **Anlage F** festgelegten Probenahme-, Aufbereitungs- und Analyseverfahren unter Beachtung der Mindestbestimmungsgrenze anzuwenden.

(6) Die (Ab)Wassermengen sind gemäß den in Anhang C der AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, genannten Methoden zu ermitteln. Der (Ab)Wasservolumenstrom ist bei einer kontinuierlich betriebenen Einleitung mit einer zulässig einleitbaren maximalen Tages(ab)wassermenge von größer als 50 Kubikmeter pro Tag durch eine den Abwasservolumenstrom in der Zeit kontinuierlich elektronisch oder physisch aufzeichnende Mengemessung zu erfassen, sofern nicht bereits von der Behörde im Bewilligungsbescheid für die Punktquelle die Art der (Ab)Wassermengenerfassung vorgeschrieben wurde. Bei einer kontinuierlich betriebenen Einleitung mit einer zulässig einleitbaren maximalen Tages(ab)wassermenge von nicht größer als 50 Kubikmeter pro Tag genügt die Registrierung des den (Ab)Wasseranfall verursachenden Wasserverbrauchs (Wassermesser) oder die Messung mit einer Messwehre, einem Venturikanal oder einer vergleichbaren Einrichtung.

(7) Bei einer diskontinuierlich betriebenen Einleitung (zB Chargenbetrieb) sind die Anzahl der Einleitvorgänge und das jeweils bei den Einzelvorgängen abgeleitete (Ab)Wasservolumen zu erfassen.

#### **Schlussbestimmung**

§ 7. Für registerpflichtige Personen, die in den Jahren 2015 oder 2016 Jahresfrachten prioritärer Stoffe nach der EmRegV-OW durch Einzelmessungen ermittelt und ins EMREG-OW gemeldet haben, sind bis zum Berichtsjahr 2022 die Frachten jener Stoffe zu berechnen und zu melden, die zuletzt als Stoffe der Kategorie B nach der EmRegV-OW zu messen waren.

#### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die EmRegV-OW, BGBI. II Nr. 29/2009, außer Kraft.

**Rupprechter**

**Anlage A****Umfang und Inhalt des Datensatzes für registerpflichtige Punktquellen****Allgemeine Stammdaten:**

1. Daten des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers: Name, Anschrift (Sitz), die für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sofern zutreffend Internetadresse, und Telefaxnummer; Branchencode und Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990 S 1 (NACE), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 2006 S 1; Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes – E-GovG; BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017;
2. Daten zur Kontaktaufnahme: Postadresse am Standort, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse;
3. Adressen und Bezeichnungen der Standorte des Wasserberechtigten sowie des Anlageninhabers einschließlich jeweils der Angabe des Bezirks und des Bundeslandes, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird sowie Angabe der Grundstücke (Katastralgemeinde und Grundstücksnummern), auf denen sich der jeweilige Standort der Wasserbenutzungsanlage oder Betriebsanlage befindet, ÖSTAT – Gemeindekennzahl (wird vom System aus den Angaben zur Standortadresse generiert);
4. Liegenschaften (Einlagezahl und Grundstücksnummern) oder Betriebsanlagen mit denen das Einleitungsrecht (Wasserbenutzungsrecht) gemäß § 22 WRG 1959 verbunden ist; Koordinaten eines Punktes innerhalb dieser Liegenschaften;
5. (soweit zutreffend) Kennzeichnung der zur Betriebseinrichtung gehörigen Abwasserreinigungsanlagen – gegebenenfalls nach Teilströmen – als EmReg-Berichtseinheit (BE\_EmReg) und der Berichtseinheit BE\_WAV bei Anlagen, die gemäß der AVV berichtspflichtig sind sowie eine Darstellung der Beziehung dieser Anlagen untereinander durch Verwendung der Attribute „gehört zu“ und „besteht aus“; zusätzliche sonstige Identifikationsbezeichnung für die Korrelation mit dem Wasserinformationssystem des Landes;
6. (soweit zutreffend) Klasse und Größe (§ 4 Deponieverordnung 2008 und bewilligte Gesamtkubatur in Kubikmeter) einer Deponie, jedes Kompartiment mit Angabe der zugehörigen Deponie(unter)klasse und dem jeweiligen Status durch Angabe der Phase (zB. Ablagerungsphase) und alle abfallwirtschaftlichen Stammdaten, die für die Plausibilitätsprüfung erforderlich sind; soweit zutreffend der Größe (in Hektar) und Art einer Altlast (Entstehung, ehemals ausgeübte Tätigkeiten alle dazugehörigen Stammdaten aus dem Altlastenkataster, die für die Plausibilitätsprüfung erforderlich sind);
7. Bezeichnung der für die Durchführung der Stammdateneintragung zuständigen Behörde sowie die zugehörigen Identifikationsnummern;
8. EmReg-Meldung: Name der Anlage, die als EmReg-Berichtseinheit (BE\_EmReg) gekennzeichnet ist, Standortbezeichnung; amtsinterne Bezeichnung.

**Wasserwirtschaftliche Stammdaten:**

9. Art und Maß der (Ab)wassereinleitung: bewilligte Art und Menge des einzuleitenden oder eingeleiteten (Ab)Wassers, gegebenenfalls gesondert für Teilströme, an denen eine Emissionsbegrenzung vor Vermischung mit sonstigem (Ab)Wasser einzuhalten ist; jeder Emissionsbegrenzung ist die zugrunde liegende Bescheidzahl zuzuordnen; sofern vorhanden unter Angabe
  - a) der maximal zulässigen Tages- und Sekundenabwassermenge in Kubikmeter pro Tag und Liter pro Sekunde;
  - b) wenn in der Branchen-AEV branchenspezifisch stofflich belastete Niederschlagswässer unter den Geltungsbereich der AEV fallen: Größe und Beschaffenheit der zu entwässernden Fläche(n), der darauf ausgeübten Tätigkeiten und der bei einem Niederschlagsereignis der jährlichen Häufigkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließenden Wassermenge in Kubikmeter pro Tag bei Einleitung von belastetem Niederschlagswasser, welches vom Geltungsbereich einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV mit umfasst wird;
  - c) der maximal zulässigen Konzentrationen in Masseneinheit pro Volumeneinheit;
  - d) der maximal zulässigen Tagesfrachten in Gramm pro Tag für die (Ab)Wasserinhaltsstoffe;

- e) der zulässigen produktionsspezifischen Emissionsbegrenzung inklusive der maximalen Tagesproduktionskapazität, der maximalen Tagesverarbeitungskapazität oder der maximalen Jahresproduktionskapazität, wenn in der branchenspezifischen Verordnung nach § 4 Abs. 3 AAEV für einen maßgeblichen Abwasserparameter eine produktionsspezifische Emissionsbegrenzung festgelegt ist;
  - f) des Abwasserherkunftsbereiches nach § 4 Abs. 2 AAEV je Teilstrom; bei Anwendung der Mischungsrechnung gemäß § 4 Abs. 6 AAEV ist die Bezeichnung der hinsichtlich des Frachtanteils an TOC beziehungsweise alternativ CSB dominierenden Abwasserherkunft zu wählen;
10. Rechtsgrundlage aufgrund der der Bescheid erlassen wurde (WRG 1959, Gewerbeordnung 1994, AWG 2002, MinRoG, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, UVP-G);
  11. allfällige Zuordnung zu einer sonstigen Bezug habenden EU-Richtlinie (zB. 2006/11/EG und Tochterrichtlinien, 91/271/EWG, 2000/76/EG; 2010/75/EU) oder zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006;
  12. Bescheid erlassende Behörden sowie Geschäftszahlen jener Schriftstücke, mit denen die Abwassereinleitungen bewilligt wurden;
  13. Örtliche Bezeichnung der Einleitung
    - a) bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer: Name des Oberflächengewässers gemäß Landes-Wasserinformationssystem, Name des Gewässers gemäß WISA Bundes-Berichts-Gewässernetz im NGP, Nummer des empfangenden Oberflächenwasserkörpers gemäß NGP, Planungsraum, Kurz-Route-Identifikation im Bundes-Berichts-Gewässernetz und Station, Lagekoordinaten der Einleitungsstelle; davon abgeleitete Lagekoordinaten wie Bezugspunkt auf dem Gewässergraphen, nächstgelegene Überwachungsmessstelle flussab der Einleitung, nächstgelegene Überblicksmessstelle flussab der Einleitung;
    - b) bei einer Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation (Indirekteinleitung nach § 32b WRG 1959) Name und Identifikationsnummer der Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens nach Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998, und die empfangende EmReg-OW-Berichtseinheit;
  14. (soweit vorhanden) Art des Abwassererfassungs- und -sammelsystems (Kanalisation), bei einem Mischsystem unter Angabe der Anzahl der Entlastungsbauwerke; bei einer Einleitung gem. § 2 Abs.1 Z 2 zusätzlich Angabe des Bemessungswertes, der Reinigungsstufe(n), der angeschlossenen Einwohner und Indirekteinleiter, der Art der Abwassereinleitung, der angeschlossenen Gemeinden beziehungsweise der angeschlossenen Katastralgemeinden, des Anlagentyps und Bezeichnung des Siedlungsgebietes, Anteile von Misch- und Trennsystem in Prozent der Gesamtlauflänge;

**Wasserwirtschaftliche Bewegungsdaten:**

15. bei einer Einleitung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Kläranlagenzulauffrachten (CSB oder TOC, BSB<sub>5</sub>, TN<sub>b</sub>, P<sub>ges</sub>), Belastung;
16. (tatsächlich) eingeleitete Jahresabwassermenge und Jahresfrachten von (Ab)Wasserinhaltsstoffen
  - a) gemäß **Anlage D** ermittelte Jahresabwassermenge und Frachten emittierter (Ab)Wasserinhaltsstoffe pro Kalenderjahr in Kilogramm pro Jahr,
  - b) Angabe der Anzahl der Messergebnisse von (Ab)Wassermengen und Stoffkonzentrationen, die für die Ermittlung der Jahresfracht pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen sowie die zugehörigen ergänzenden Informationen (hochgeladene elektronische Dateien, Anmerkungen im dafür vorgesehenen Eingabefeld),
  - c) bei prioritären Stoffen zusätzlich die Ergebnisse der Einzelmessungen sowie im Falle der Angabe des Messergebnisses „kleiner als die Mindestbestimmungsgrenze“ die angewendete Bestimmungsgrenze und die verwendete Messmethode, im Falle der Kennzeichnung als „abwesend“ eine Begründung in Form eines hochgeladenen Dokuments mit technisch-naturwissenschaftlicher Begründung, warum mit Sicherheit davon ausgegangen wird, dass der betreffende Stoff nicht im (Ab)Wasser vorhanden sein kann.

## Anlage B

## Verzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter)

## Gesamtverzeichnis der (Ab)Wasserinhaltsstoffe (Parameter) gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1

Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Bezugsgröße	Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959
Abfiltrierbare Stoffe		
Acenaphthen		
Acenaphthylen		
Aclonifen		PS
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	berechnet als Cl	
Alachlor		PS
Aldrin		
Aluminium	berechnet als Al	
Ammoniak (berechnet)	berechnet als N	
Ammonium	berechnet als N	
Anthracen		PS
Antimon	berechnet als Sb	
Arsen	berechnet als As	
Asbest		
Atrazin		PS
Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX)	berechnet als Cl	
Barium	berechnet als Ba	
Benzidin		
Benzo[a]anthracen		
Benzo[b]fluoranthen		PS
Benzo[k]fluoranthen		PS
Benzo[g,h,i]perylen		PS
Benzo[a]pyren		PS
Benzol		PS
Benzylchlorid		
Bifenox		PS
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> ) mit Nitrifikationshemmung	berechnet als O <sub>2</sub>	
Bisphenol A		
Blei	berechnet als Pb	PS
Bor	berechnet als B	
Bromid	berchnet als Br	
<i>Bromierte Diphenylether</i>		PS
2,4,4'-Tribromdiphenylether (PBDE-28)		PS
2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether (PBDE-47)		PS
2,2',4,4',5-Pentabromdiphenylether (PBDE-99)		PS
2,2',4,4',6-Pentabromdiphenylether (PBDE-100)		PS
2,2',4,4',5,5'-Hexabromdiphenylether (PBDE-153)		PS
2,2',4,4',5,6'-Hexabromdiphenylether (PBDE-154)		PS
Cadmium	berechnet als Cd	PS
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	berechnet als O <sub>2</sub>	
Chlor – Freies Chlor	berechnet als Cl	



Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Bezugsgröße	Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959
Chlor – Gesamtchlor	berechnet als Cl	
C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane		PS
<i>Chlordan</i>		
cis-Chlordan		
trans-Chlordan		
Chlordecon		
Chloressigsäure		
<i>Chlorfenvinphos</i>		PS
cis-Chlorfenvinphos		
trans-Chlorfenvinphos		
Chlorid	berechnet als Cl	
Chlorpyrifos		PS
Chrom – gesamt	berechnet als Cr	
Chrom(VI)	berechnet als Cr	
Cobalt	berechnet als Co	
Chrysen		
Cyanid – Gesamt	berechnet als CN	
Cyanid – leicht freisetzbar	berechnet als CN	
Cybutryn		PS
Cypermethrin		PS
DDT	berechnet als C <sub>14</sub> H <sub>9</sub> Cl <sub>5</sub>	
p,p'-DDT	berechnet als C <sub>14</sub> H <sub>9</sub> Cl <sub>5</sub>	
Deltamethrin		
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)		PS
Dibenzo[a,h]anthracen		
Dibutylzinnverbindungen (DBT)		
1,2-Dichlorethan (DCE)		PS
<i>1,2-Dichlorethen</i>		
cis-1,2-Dichlorethen		
trans-1,2-Dichlorethen		
Dichlormethan		PS
2,4-Dichlorphenol		
2,5-Dichlorphenol		
1,3-Dichlorpropan-2-ol		
Dichlorprop-p		
Dichlorvos		PS
Diclofenac		
Dicofol		PS
Dieldrin		
Dimethylamin		
Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen	berechnet als Toxizitätsäquivalente TE	PS
Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe		
2,6-Ditert-butyl-4-methylphenol		
Diuron		PS
Eisen	berechnet als Fe	
Eisen – Gelöst	berechnet als Fe	
<i>Endosulfan</i>		PS
α-Endosulfan		
β-Endosulfan		
Endrin		
17-alpha-Ethinylöstradiol (EE2)		
Ethylbenzol		
Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)		

Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Bezugsgröße	Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959
Ethylenoxid		
2-Ethylhexyl-4-methoxycinnamat		
Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	berechnet als Cl	
Fenpropidin		
Fluoranthren		PS
Fluoren		
Fluorid	berechnet als F	
Fluorid – Gesamt	berechnet als F	
Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	berechnet als C	
Glyphosat		
Gold	berechnet als Au	
Heptachlor und Heptachlorepoxyd		PS
Heptachlor		
Heptachlorepoxyd		
Hexabrombiphenyl		
Hexabromcyclododecan (HBCDD)		PS
Hexachlorbenzol (HCB)	berechnet als C <sub>6</sub> Cl <sub>6</sub>	PS
Hexachlorbutadien (HCBD)		PS
Hexachlorcyclohexan (HCH)	berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>6</sub> Cl <sub>6</sub>	PS
α-HCH		
β-HCH		
γ-HCH (Lindan)		
δ-HCH		
Hydrazin		
Indeno[1,2,3-cd]pyren		PS
Isodrin		
Isopropylbenzol		
Isoproturon		PS
Kohlenstoffdisulfid		
Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index)		
Kupfer	berechnet als Cu	
Lineare Alkylbenzolsulfonate (LAS)		
<i>Makrolid-Antibiotika</i>		
Erythromycin		
Clarithromycin		
Azithromycin		
Mangan	berechnet als Mn	
Mecoprop (MCP)		
Methiocarb		
Methoxychlor		
<i>Mevinphos</i>		
cis-Mevinphos		
trans-Mevinphos		
Mirex		
Molybdän	berechnet als Mo	
Naphthalin		PS
<i>Neonicotinoide</i>		
Acetamiprid		
Clothianidin		
Imidacloprid		
Thiacloprid		
Thiamethoxam		
Nickel	berechnet als Ni	PS

<b>Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)</b>	<b>Bezugsgröße</b>	<b>Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959</b>
Nitrat	berechnet als N	
Nitrilotriessigsäure (NTA)		
Nitrit	berechnet als N	
Nonylphenole		PS
4-Nonylphenol technisch (Summe der quantifizierbaren Isomeren des 2- und 4-Nonylphenol)		PS
Octylphenol (4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)-phenol)		PS
		PS
Omethoat		
17-beta-Östradiol (E2)		
Oxadiazon		
Palladium	berechnet als Pd	
Pentachlorbenzol		PS
Pentachlornitrobenzol		
Pentachlorphenol (PCP)	berechnet als C <sub>6</sub> Cl <sub>5</sub> OH	PS
Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)		PS
Phenanthren		
Phenmedipham		
Phenolindex		
Phosalon		
Phosphor – Gesamt	berechnet als P	
Phosphor – Orthophosphat	berechnet als P	
pH-Wert		
Platin	berechnet als Pt	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK-6) <sup>1)</sup>		PS
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK-16) <sup>2)</sup>		PS
Propazin		
Pyren		
Quecksilber	berechnet als Hg	PS
Quinoxifen		PS
Rhodium	berechnet als Rh	
Schwerflüchtige lipophile Stoffe		
Sebuthylazin		
Selen	berechnet als Se	
Silber	berechnet als Ag	
Simazin		PS
Spiroxamin		
Stickstoff – Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	berechnet als N	
Strontium	berechnet als Sr	
Sulfat	berechnet als SO <sub>4</sub>	
Sulfid	berechnet als S	
Sulfid – leicht freisetzbar	berechnet als S	
Sulfit	berechnet als SO <sub>3</sub>	
Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol (BTXE)		
Summe der leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe (LHKW)		
Temperatur		

Bezeichnung des (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters)	Bezugsgröße	Kennzeichnung als prioritärer Stoff (PS) gemäß Anhang E Abschnitt II WRG 1959
Tenside – Anionische Tenside		
Tenside – Kationische Tenside		
Tenside – Nichtionische Tenside		
Terbutryn		PS
Tetrabutylzinn (TTBT)		
Tetrachlorethen		
Tetrachlorkohlenstoff		
Thallium	berechnet als Tl	
Thiocyanat		
Toluol		
Toxaphen		
Triallat		
Tributylzinnverbindungen		PS
Trichlorbenzole (TCB)		PS
1,2,3-Trichlorbenzol		
1,2,4-Trichlorbenzol		
1,3,5-Trichlorbenzol		
Trichlorethen		
Trichlorfon		
Trichlormethan (Chloroform)		PS
Trifluralin		PS
Triphenylzinnverbindungen		
Vanadium	berechnet als V	
Vinylchlorid		
Wismut	berechnet als Bi	
Wolfram	berechnet als W	
Xylol		
o-Xylol		
m-Xylol		
p-Xylol		
Zink	berechnet als Zn	
Zinn	berechnet als Sn	

- 1) Summe aus Fluoranthen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthen, Indeno[1,2,3,-cd]pyren
- 2) Summe aus Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthen, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthen, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthen, Fluoren, Indeno[1,2,3,-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren, Pyren; nicht alle Einzelsubstanzen sind als PS eingestuft

### Anlage C

#### Zuordnung der prioritären Stoffe zu (Ab)Wasserherkunftsbereichen gemäß AAEV in Kombination mit Kategorien von Tätigkeiten entsprechend Anhang 1 der IE-RL 2010/75/EU

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
1.1	Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit einem Bemessungswert	--		Nickel, Nonylphenole, Quecksilber

<b>AAEV-Code</b>	<b>Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)</b>	<b>IE-RL Code</b>	<b>Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)</b>	<b>relevante prioritäre Stoffe</b>
	größer 10 000 EW <sub>60</sub>			
2.1	Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff	6.1.a)	Herstellung von folgenden Produkten in Industrieanlagen: a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	Blei, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
2.2	Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe	6.1.b)	b) Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag;	Blei, Cadmium, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, DEHP, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Pentachlorphenol, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
3.1	Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien	6.3	Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Blei, Cypermethrin, Naphthalin, Nickel, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen
3.2	Abwasser aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben	6.2	Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag	Blei, DEHP, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole
4.1	Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Benzol, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan
4.2	Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas	1.1	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr	Benzol, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Tributylzinnverbindungen, Trichlormethan

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
		5.1 5.2.b) 5.5 5.6	<p>5.1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:</p> <p>a) biologische Behandlung;</p> <p>b) physikalisch-chemische Behandlung;</p> <p>c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;</p> <p>d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;</p> <p>e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;</p> <p>f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;</p> <p>g) Regenerierung von Säuren oder Basen;</p> <p>h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;</p> <p>i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;</p> <p>j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;</p> <p>k) Oberflächenaufbringung</p> <p>5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen</p> <p>b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag</p> <p>5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der</p>	<p>Alachlor, Anthracen, Atrazin, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, C<sub>10</sub>-C<sub>13</sub>-Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Fluoranthen, Heptachlor und Heptachlorepoxyd, Hexabromcyclododecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Isoproturon, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorbenzol, Pentachlorphenol, PFOS, Simazin, Terbutryn, Trichlorbenzole, Trichlormethan</p>

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
			zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind. 5.6. Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.	
		5.2 5.2.a)	5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen a) für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde.	Blei, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, PAK-16, Quecksilber
5.1	Abwasser aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben	6.4.a)	Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag	Blei, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber
		6.4.b) 6.4.i)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus i) ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Blei, Cypermethrin, Nickel

<b>AAEV-Code</b>	<b>Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)</b>	<b>IE-RL Code</b>	<b>Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)</b>	<b>relevante prioritäre Stoffe</b>
5.2	Abwasser aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungs-betrieben	6.4.c)	ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
5.3	Abwasser aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten	6.4.b) 6.4.i)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus i) ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag	Blei, Cypermethrin, Nickel
5.4	Abwasser aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäure-erzeugung	6.4.b)ii) 6.4.b)iii)	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungs-	Aclonifen, Bifenoxyfen, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinox
5.5	Abwasser aus der Zucker- und Stärkeerzeugung		mitteln oder Futtererzeugnissen aus ii) ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t	Aclonifen, Bifenoxyfen, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinox
5.6	Abwasser aus Brauereien und Mälzereien		Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	Aclonifen, Bifenoxyfen, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinox
5.7	Abwasser aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und für alkoholische Getränke		iii) tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als	Aclonifen, Bifenoxyfen, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinox
5.8	Abwasser aus der Herstellung von Sauergemüse		— 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder — $[300 - (22,5 \times A)]$ in allen anderen Fällen, wobei „A“ den	Aclonifen, Bifenoxyfen, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinox
5.9	Abwasser aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung		gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt. Die Verpackung ist im Endgewicht des Erzeugnisses	Aclonifen, Bifenoxyfen, Blei, Cypermethrin, Nickel, Quecksilber, Quinox



<b>AAEV-Code</b>	<b>Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)</b>	<b>IE-RL Code</b>	<b>Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)</b>	<b>relevante prioritäre Stoffe</b>
5.10	Abwasser aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung		nicht enthalten.	Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
5.11	Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung			Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
5.12	Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung			Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
5.13	Abwasser aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung			Aclonifen, BifenoX, Blei, Cypermethrin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Quinoxifen
6.1	Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen	4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Benzol, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan
6.2	Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	3.3	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
6.2	Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	3.4	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel
6.3.1	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln	4.1.a)	Herstellung von organischen Chemikalien wie a) einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	Anthracen, Benzol, Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
		4.1.b)	Herstellung von organischen Chemikalien wie b) sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide	Anthracen, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, PAK-16, Trichlormethan
		4.1.c)	Herstellung von organischen Chemikalien wie c) schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen	Dichlormethan, Nickel
		4.1.d)	Herstellung von organischen Chemikalien wie d) stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Hexachlorbutadien, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
		4.1.e)	Herstellung von organischen Chemikalien wie e) phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen	Anthracen, Benzol, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Naphthalin, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
		4.1.f)	Herstellung von organischen Chemikalien wie f) halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen	Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, PFOS, Quecksilber, Trichlormethan
6.3.2	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben	4.2.e)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	Blei, Nickel, Quecksilber

<b>AAEV-Code</b>	<b>Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)</b>	<b>IE-RL Code</b>	<b>Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)</b>	<b>relevante prioritäre Stoffe</b>
6.3.3	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk	4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	Benzol, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber, Trichlorbenzole, Trichlormethan
		4.1.i)	Herstellung von organischen Chemikalien wie i) synthetischen Kautschuken	DEHP, 1,2-Dichlorethan, Nickel, Nonylphenole, Trichlormethan
6.3.4	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten	4.5	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen	Benzol, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Fluoranthen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Trichlorbenzole, Trichlormethan
6.3.5	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen	4.2.b)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
		4.3	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	Blei, Cadmium, Nickel
6.3.7	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung von Seifen, Wasch-, Putz- und Pflegemittel	4.1.k)	Herstellung von organischen Chemikalien wie k) oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden	Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole
6.3.8	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	4.4	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden	Aclonifen, Bifenox, Cybutryn, Cypermethrin, 1,2-Dichlorethan, Dichlorvos, Dicofol, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Quinoxifen, Terbutryn, Trichlormethan

<b>AAEV-Code</b>	<b>Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)</b>	<b>IE-RL Code</b>	<b>Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)</b>	<b>relevante prioritäre Stoffe</b>
6.3.9	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Herstellung von technischen Gasen	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Quecksilber, Trichlormethan
6.3.12	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren	4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
6.3.13	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	Nickel, Quecksilber, Trichlormethan
6.3.14	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Kunstfaserherstellung	4.1.h)	Herstellung von organischen Chemikalien wie h) Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Quecksilber
6.3.15	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung anorganischer Chemikalien	4.2.a)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie a) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber, Trichlormethan
		4.2.b)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie b) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Quecksilber
		4.2.c)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie c) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Quecksilber, Trichlormethan
		4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat,	Blei, Cadmium, 1,2-Dichlorethan, Nickel,

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
			Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Quecksilber
		4.2.e)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie e) Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid	Blei, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
6.3.16	Abwasser aus der chemischen Industrie, Teilbereich Abwasser aus der Herstellung organischer Chemikalien	4.1.g)	Herstellung von organischen Chemikalien wie g) metallorganischen Verbindungen	1,2-Dichlorethan, Nonylphenole, Quecksilber, Trichlormethan
		4.1.j)	Herstellung von organischen Chemikalien wie j) Farbstoffen und Pigmenten	Benzol, Blei, Cybutryn, Dichlormethan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, Quecksilber, Terbutryn, Trichlorbenzole
6.4	Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen	2.3	Verarbeitung von Eisenmetallen: a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.	Blei, Nickel, PAK-16
		2.6	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m <sup>3</sup> übersteigt	C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, PFOS
		6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als	Blei, Cadmium, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole, PFOS

<b>AAEV-Code</b>	<b>Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)</b>	<b>IE-RL Code</b>	<b>Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)</b>	<b>relevante prioritäre Stoffe</b>
			150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	
6.5	Abwasser aus der Erdölverarbeitung	1.2	Raffinieren von Mineralöl und Gas	Anthracen, Benzol, Blei, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber
6.6	Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, Nonylphenole, PFOS
6.7	Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen	4.6	Herstellung von Explosivstoffen	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
7	Abwasser aus grafischen oder fotografischen Prozessen	6.7	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr	Benzol, Blei, Cadmium, Nickel, PFOS
8.1	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	Anthracen, Blei, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Nickel, PAK-16, Quecksilber

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
	aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung	2.5	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren; b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	Anthracen, Blei, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
8.2	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung	2.1	Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze	Anthracen, Blei, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, PAK-16, Quecksilber
2.2		Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde	Anthracen, Blei, Cadmium, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, Nonylphenole, PAK-16	
2.3		Verarbeitung von Eisenmetallen: a) Warmwalzen mit einer Leistung von mehr als 20 t Rohstahl pro Stunde; b) Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW; c) Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde.	Blei, Nickel	
2.4		Betrieb von Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	Blei, Cadmium, Nickel	

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
8.3	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen	1.4	Vergasung oder Verflüssigung von a) Kohle; b) anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.	Benzol, Blei, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
		1.3	Erzeugung von Koks	Anthracen, Blei, Cadmium, Fluoranthren, Naphthalin, PAK-16, Quecksilber
		6.8	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	Anthracen, Benzol, Cadmium, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthren, Naphthalin, Nonylphenole, PAK-16
8.4	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten	3.1	Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid: a) Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; b) Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag; c) Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.	Blei, Cadmium, DEHP, Nickel, Nonylphenole, Quecksilber
		3.2	Gewinnung von Asbest oder Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	Anthracen, Blei, Cadmium, DEHP, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16
		3.5	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m <sup>3</sup> und einer Besatzdichte von über	Anthracen, Blei, DEHP, Fluoranthren, Naphthalin, Nickel, PAK-16



AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
			300 kg/m <sup>3</sup> pro Ofen	
8.5	Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen	2.5	Verarbeitung von Nichteisenmetallen: a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren; b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen	Anthracen, Blei, Cadmium, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Quecksilber
8.6	Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen	4.2.d)	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie d) Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat	Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber
10.1	Abwasser aus der Massentierhaltung	6.6	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen a) mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel b) mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue	DEHP, Nickel, Nonylphenole
10.2	Abwasser aus der Tierkörperverwertung	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	Cypermethrin, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole
10.3	Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	6.5	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag	1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Nickel, Nonylphenole

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
12.1	Sickerwasser aus Abfalldeponien	5.4	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle	Atrazin, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, Cadmium, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, Cybutryn, DEHP, Diuron, Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, PFOS, Quecksilber, Terbutryn, Tributylzinnverbindungen
12.2	Abwasser aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung	5.1 5.2.b) 5.5 5.6	5.1. Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: a) biologische Behandlung; b) physikalisch-chemische Behandlung; c) Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten; e) Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln; f) Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen; g) Regenerierung von Säuren oder Basen; h) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen; i) Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen; j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;	Alachlor, Anthracen, Atrazin, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Diuron, Fluoranthen, Heptachlor und Heptachlorepoxyd, Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Isoproturon, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorbenzol, Pentachlorphenol, PFOS, Simazin, Terbutryn, Trichlorbenzole, Trichlormethan

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
			<p>k) Oberflächenaufbringung</p> <p>5.2. Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen</p> <p>b) für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag</p> <p>5.5. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind.</p> <p>5.6. Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.</p>	
		5.3.a) 5.3.b)	5.3. a) Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser	Anthracen, Atrazin, Benzol, Blei, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen,

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
			<p>(1) ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.fallen:</p> <p>i) biologische Behandlung;</p> <p>ii) physikalisch-chemische Behandlung;</p> <p>iii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;</p> <p>iv) Behandlung von Schlacken und Asche;</p> <p>v) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.</p> <p>b) Verwertung – oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung – von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer der folgenden Tätigkeiten und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten:</p> <p>i) biologische Behandlung;</p> <p>ii) Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung;</p> <p>iii) Behandlung von Schlacken und Asche;</p> <p>iv) Behandlung von metallischen Abfällen – unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen – in Schredderanlagen.</p> <p>Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.</p>	<p>Diuron, Fluoranthen, Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD), Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Hexachlorcyclohexan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, PFOS, Quecksilber, Simazin, Terbutryn, Tributylzinn- verbindungen, Trichlorbenzole, Trichlormethan, Trifluralin</p>

AAEV-Code	Herkunftsbereich des Abwassers (§ 4 Abs. 2 AAEV)	IE-RL Code	Kategorien von Tätigkeiten (Anhang I IE-RL)	relevante prioritäre Stoffe
§ 4 Abs. 1 AAEV	--	6.10	Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m <sup>3</sup> pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient	Anthracen, Benzol, Blei, Bromierte Diphenylether, Cadmium, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, Cypermethrin, DEHP, 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan, Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, Octylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, Quecksilber, Terbutryn
§ 4 Abs. 3 AAEV	--	6.11	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird	Aclonifen, Bifenox, Blei, Cadmium, C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane, Cybutryn, Cypermethrin, DEHP, Dichlorvos, Dicofol, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, Fluoranthen, Hexabromcyclo-dodecan (HBCDD), Naphthalin, Nickel, Nonylphenole, PAK-16, Pentachlorphenol, PFOS, Quecksilber, Quinoxifen, Terbutryn, Trichlormethan

## Anlage D

### Rechnerische Ermittlung der Jahresfrachten aus Einzelmessungen der Konzentration in Kombination mit der emittierten (Ab)Wassermenge

Messergebnisse, die unterhalb der in Anlage F vorgegebenen Mindestbestimmungsgrenze für den jeweiligen Stoffparameter liegen, sind mit dem Wert Null in die nachfolgend beschriebenen rechnerischen Ermittlungen einzugeben. Die Messergebnisse sind wie analytisch ermittelt, ohne Abzug oder Zuschlag der Verfahrensstandardabweichung zu verwenden.

In Abhängigkeit von den in der Überwachung von (Ab)Wasser aus einer Punktquelle angewandten Überwachungsmethoden sowie der Art und Menge der dabei anfallenden Überwachungsdaten ist zur Ermittlung der Jahresfracht eines (Ab)Wasserinhaltsstoffes (Parameters) aus vorhandenen Messergebnissen die jeweils besser geeignete oder die auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen verbindliche der beiden nachstehenden Ermittlungsmethoden anzuwenden.

**Methode A**

Die Jahresfracht eines (Ab)Wasserinhaltsstoffes wird rechnerisch ermittelt als Produkt der Jahres(ab)wassermenge ( $Q_a$ ) und der mittleren Konzentration des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser ( $C_{e,m}$ ).  $Q_a$  kann auf folgende Weise ermittelt werden:

- bei kontinuierlicher Messung und Registrierung der emittierten (Ab)Wassermenge (oder des den (Ab)Wasserabfluss verursachenden Wasserverbrauchs) als gemessene Jahressumme
- bei diskontinuierlicher Messung als arithmetisches Mittel aller vorhandenen Messwerte des Tages(ab)wasserabflusses eines Jahres (oder des den (Ab)Wasserabfluss verursachenden Tageswasserverbrauchs), multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen der Abfluss stattfindet (bei ständigem Abfluss 365 Tage).

$C_{e,m}$  ist die mittlere Konzentration des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser. Sie wird ermittelt als arithmetisches Mittel aller gemessenen Konzentrationen  $C_e$  des Stoffes im emittierten (Ab)Wasser.

**Methode B**

Aus allen vorhandenen Wertepaaren eines Jahres für die Tages(ab)wassermenge  $Q_d$  (oder den einen (Ab)Wasserabfluss verursachenden Wasserverbrauch) und für die Konzentration des (Ab)Wasserinhaltsstoffes  $C_e$  errechnet man das arithmetische Mittel der Tagesfracht eines Jahres ( $1/n \times \sum [Q_d \times C_e]$ ) mit  $n$  als Anzahl der vorhandenen Messwertpaare. Die Jahresfracht ergibt sich durch Multiplikation der mittleren Tagesfracht mit der Anzahl der Tage eines Jahres, an denen (Ab)Wasserabfluss stattfindet (bei ständigem Abfluss 365 Tage).

**Anlage E**

**Verzeichnis der Überblicksmessstellen und der zugeordneten Teileinzugsgebiete gemäß § 4 Abs. 12**

**Tabelle 1**

**Überblicksmessstellen, geordnet nach Planungsräumen**

<b>Planungsraumbezeichnung</b>	<b>Messstellenbezeichnung</b>	<b>Messstellenummer</b>
Elbe	Nova Ves <sup>1)</sup>	FW31000397
Rhein	Fussach <sup>1)</sup>	FW80213067
Rhein	Bregenz	FW80207027
Rhein	Lauterach	FW80224047
Rhein	Feldkirch	FW80404027
March	oh. Neusiedl/Zaya	FW31100127
March	Hohenau	FW31100057
March	Altprerau	FW31100027
March	Wulzeshofen/oh. Pulkaumündung	FW31100167
March	Bernhardsthal	FW31100037
March	Pernhofen oh. Jungbunzlauer	FW31100187
March	Marchegg	FW31100077
Donau unterhalb Jochenstein	Pfaffing	FW40619016
Donau unterhalb Jochenstein	Ebelsberg	FW40709117
Donau unterhalb Jochenstein	Ansfelden	FW40713047
Donau unterhalb Jochenstein	Fischerau	FW40710047
Donau unterhalb Jochenstein	Gesäuseeingang	FW60800376
Donau unterhalb Jochenstein	Pyburg	FW30800027
Donau unterhalb Jochenstein	Enghagen	FW40907057
Donau unterhalb Jochenstein	Oberloiben	FW30900217
Donau unterhalb Jochenstein	Amstetten	FW30900037
Donau unterhalb Jochenstein	uh. Traismauer	FW30900227
Donau unterhalb Jochenstein	Grunddorf	FW31000067
Donau unterhalb Jochenstein	Absdorf uh. ARA	FW31000247
Donau unterhalb Jochenstein	Nussdorf	FW92001017
Donau unterhalb Jochenstein	Hainburg <sup>1)</sup>	FW31000377
Donau unterhalb Jochenstein	Mannswörth	FW31000137

Planungsraumbezeichnung	Messstellenbezeichnung	Messstellennummer
Donau unterhalb Jochenstein	Wildungsmauer	FW31000187
Donau unterhalb Jochenstein	Fischamend	FW31000177
Donau unterhalb Jochenstein	St. Georgen	FW40916017
Donau bis Jochenstein	Kössen	FW73390967
Donau bis Jochenstein	Mils	FW73200617
Donau bis Jochenstein	Landeck	FW73160967
Donau bis Jochenstein	Ingling	FW40502037
Donau bis Jochenstein	Erl	FW73200987
Donau bis Jochenstein	Braunau	FW40502017
Donau bis Jochenstein	Oberndorf	FW54110087
Donau bis Jochenstein	Salzburg	FW54110117
Donau bis Jochenstein	Salzburg/Hellbrunner Brücke	FW54110017
Donau bis Jochenstein	Golling	FW53110047
Donau bis Jochenstein	Jochenstein	FW40607017
Donau bis Jochenstein	Antiesenhofen	FW40505037
Donau bis Jochenstein	Mündung	FW53110037
Donau bis Jochenstein	Weißhaus	FW72100967
Donau bis Jochenstein	Gries	FW51110127
Leitha, Raab und Rabnitz	Burg	FW10000177
Leitha, Raab und Rabnitz	Wulkamündung <sup>1)</sup>	FW10000027
Leitha, Raab und Rabnitz	Altenmarkt/Fürstenfeld	FW61300337
Leitha, Raab und Rabnitz	Fürstenfeld	FW61300327
Leitha, Raab und Rabnitz	Neumarkt <sup>1)</sup>	FW10000087
Leitha, Raab und Rabnitz	Nickelsdorf/Staatsgrenze	FW10000077
Leitha, Raab und Rabnitz	St. Gotthard	FW10000227
Mur	Leobnerbrücke	FW61400597
Mur	Kalsdorf	FW61400127
Mur	Wildon	FW61400267
Mur	Wagna	FW61400287
Mur	Spielfeld	FW61400137
Mur	Bad Radkersburg <sup>1)</sup>	FW61400147
Mur	Kendlbruck	FW55010057
Mur	Bruck/Mur	FW61400217
Drau	Krottendorf	FW21560297
Drau	Unterwasser KW Lavamünd <sup>1)</sup>	FW21500097
Drau	Truttendorf	FW21550377
Drau	Zell/Gurnitz	FW21551267
Drau	Rosegger Schleife (Duel)	FW21500306
Drau	Nikolsdorf	FW71500967

<sup>1)</sup> Dieser Messstelle sind gemäß Tabelle 2 zusätzliche Teileinzugsgebiete rechnerisch zugeordnet.

**Tabelle 2**

**Rechnerische Zuordnung von Teileinzugsgebieten, die nicht von den in Tabelle 1 genannten Überblicksmessstellen hydrografisch erfasst werden**

Planungsraumbezeichnung	Teileinzugsgebietsbeschreibung	Bezeichnung der zugeordneten Messstelle	Messstellennummer	Fluss
Elbe	Teileinzugsgebiete im Mühlviertel (OÖ) und Waldviertel (NÖ)	Nova Ves	FW31000397	Lainsitz
Rhein	Teileinzugsgebiete am Bodensee	Fussach	FW80213067	Neuer Rhein

Planungsraumbezeichnung	Teileinzugsgebietsbeschreibung	Bezeichnung der zugeordneten Messstelle	Messstellennummer	Fluss
Donau unterhalb Jochenstein	Teileinzugsgebiet zwischen Donau und Leitha	Hainburg	FW31000377	Donau
Leitha, Raab, Rabnitz	Teileinzugsgebiet des Neusiedlersees	Wulkamündung	FW10000027	Wulka
Leitha, Raab, Rabnitz	Teileinzugsgebiete im südlichen Burgenland	Neumarkt	FW10000087	Raab
Mur	Teileinzugsgebiete im südöstlichen Teil der Steiermark	Bad Radkersburg	FW61400147	Mur
Drau	Teileinzugsgebiet östlich von Lavamünd	Unterwasser KW Lavamünd	FW21500097	Drau

## Anlage F

### Analysenmethoden

Die Analyse der Parameter zur Messung von Emissionen prioritärer Stoffe aus Punktquellen ist entsprechend den Analysenmethoden der Spalte 2 der nachstehenden Tabelle oder gleichwertigen Analysenmethoden vorzunehmen. Eine Analysenmethode gilt als gleichwertig, wenn sie den Anforderungen der Normung DIN 38402-71 (DEV A 71), „Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum“, November 2002, entspricht.

Die Spalten 3 bis 5 der Tabelle enthalten folgende Angaben:

Spalte 3 – Probe: Die Art der Probenahme von Abwasser wird für jeden Parameter in Spalte 3 der Tabelle festgelegt:

M: Die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters ist an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe zu bestimmen. Als Tagesmischprobe gilt eine über die tatsächliche Abwasserablaufzeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden mengenproportional gezogene *Mischprobe*. Bei der diskontinuierlichen Entleerung eines Stapelbehälters gilt die Stichprobe als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen.

S: Die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters ist an Hand von Stichproben zu bestimmen. Als Stichprobe gilt eine Einzelentnahme aus einem Abwasser zu einem vorgegebenen Probenahmezeitpunkt an einem definierten Probenahmeort. Die tägliche Häufigkeit und die Intervalle der Stichprobenahme sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten des Abwasserparameters festzulegen. Konzentration und Fracht sind durchflussmengenproportional (in Ausnahmefällen zeitproportional) zu ermitteln.

Spalte 4 – Messung: Die Art der Messung wird für jeden Parameter in Spalte 4 der Tabelle festgelegt:

D: Der Inhaltsstoff ist *direkt* aus der unfiltrierten Probe mit zu bestimmen. Schreibt eine bestimmte Methode aus gerätetechnischen Gründen die Filtration der Probe zur Entfernung störender Partikel vor, ist diesen Vorgaben zu entsprechen. In diesen Fällen darf die Filtration den Gehalt des Parameters nicht verändern.

G: Der Inhaltsstoff ist aus der unfiltrierten Probe nach Aufschluss (*Gesamtgehalt*) zu bestimmen.

Spalte 5 – MBG: Die Mindestbestimmungsgrenze MBG ist jene Bestimmungsgrenze, die zur Erfüllung der Anforderungen an eine Messung im gegebenen Kontext jedenfalls mindestens erreicht werden muss.

1	2	3	4	5
Parameter	Methode <sup>a)</sup>	Probe	Messung	MBG
Aclonifen	-	M	D	0,05 µg/l <sup>b)</sup>
Alachlor	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup> 1997-07-01	M	D	0,2 µg/l



1	2	3	4	5
Parameter	Methode <sup>a)</sup>	Probe	Messung	MBG
	ÖNORM EN ISO 10695 <sup>c)</sup> 2000-11-01	M	D	0,2 µg/l
Atrazin	ÖNORM EN ISO 10695 <sup>c)</sup> 2000-11-01	M	D	1 µg/l
	ÖNORM EN ISO 27108 2013-11-15	M	D	1 µg/l
Benzol	ISO 11423-1 <sup>c)</sup> 1997-06-15	S	D	1 µg/l
Bifenox	-	M	D	0,05 µg/l <sup>d)</sup>
Blei <sup>e)</sup>	ÖNORM EN ISO 17294-2 2017-01-15	M	G	1 µg/l
<i>Bromierte Diphenylether</i>	EPA 1614A 2010-05-01	M	D	
2,4,4'-Tribromdiphenylether (PBDE-28)				0,1 µg/l
2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether (PBDE-47)				0,1 µg/l
2,2',4,4',5-Pentabromdiphenylether (PBDE-99)				0,1 µg/l
2,2',4,4',6-Pentabromdiphenylether (PBDE-100)				0,1 µg/l
2,2',4,4',5,5'-Hexabromdiphenylether (PBDE-153)				0,1 µg/l
2,2',4,4',5,6'-Hexabromdiphenylether (PBDE-154)				0,1 µg/l
Cadmium <sup>e)</sup>	ÖNORM EN ISO 17294-2 2017-01-15	M	G	1 µg/l
C <sub>10</sub> -C <sub>13</sub> -Chloralkane <sup>f)</sup>	ÖNORM EN ISO 12010 2014-05-15	M	D	1 µg/l
<i>Chlorfenvinphos</i>	ÖNORM EN 12918 1999-11-01	M	D	
cis-Chlorfenvinphos				0,5 µg/l
trans-Chlorfenvinphos				0,5 µg/l
Chlorpyrifos	ÖNORM EN 12918 1999-11-01	M	D	0,25 µg/l
Cybutryn	-	M	D	0,02 µg/l <sup>b)</sup>
<i>Cypermethrin</i>	-	M	D	
α-Cypermethrin				0,05 µg/l <sup>d)</sup>
β-Cypermethrin				0,05 µg/l <sup>d)</sup>
θ-Cypermethrin				0,05 µg/l <sup>d)</sup>
ζ-Cypermethrin				0,05 µg/l <sup>d)</sup>
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	ÖNORM EN ISO 18856 2005-11-01	M	D	0,5 µg/l
1,2-Dichlorethan (DCE)	ÖNORM EN ISO 10301 <sup>g)</sup> 1998-02-01	S	D	2 µg/l
Dichlormethan (DCM)	ÖNORM EN ISO 10301 <sup>g)</sup> 1998-02-01	S	D	5 µg/l
Dichlorvos	-	M	D	0,05 µg/l <sup>b)</sup>
Dicofol	-	M	D	0,5 µg/l <sup>d)</sup>
<i>Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen</i>	ISO 18073 2004-04-15	M	D	
	EPA 1668B 2008-11-01	M	D	
<i>Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine</i>				
2,3,7,8-T4CDD				4 pg/l

1	2	3	4	5
Parameter	Methode <sup>a)</sup>	Probe	Messung	MBG
1,2,3,7,8-P5CDD				4 pg/l
1,2,3,4,7,8- H6CDD				10 pg/l
1,2,3,6,7,8-H6CDD				10 pg/l
1,2,3,7,8,9-H6CDD				10 pg/l
1,2,3,4,6,7,8-H7CDD				20 pg/l
1,2,3,4,6,7,8,9-O8CDD				20 pg/l
<i>Polychlorierte Dibenzofurane</i>				
2,3,7,8-T4CDF				4 pg/l
1,2,3,7,8-P5CDF				4 pg/l
2,3,4,7,8-P5CDF				4 pg/l
1,2,3,4,7,8-H6CDF				10 pg/l
1,2,3,6,7,8-H6CDF				10 pg/l
1,2,3,7,8,9-H6CDF				10 pg/l
2,3,4,6,7,8-H6CDF				10 pg/l
1,2,3,4,6,7,8-H7CDF				20 pg/l
1,2,3,4,7,8,9-H7CDF				20 pg/l
1,2,3,4,6,7,8,9-O8CDF				20 pg/l
<i>Polychlorierte Biphenyle</i>				
3,3',4,4'-T4CB (PCB 77)				200 pg/l
3,3',4',5'-T4CB (PCB 81)				200 pg/l
2,3,3',4,4'-P5CB (PCB 105)				300 pg/l
2,3,4,4',5'-P5CB (PCB 114)				300 pg/l
2,3',4,4',5'-P5CB (PCB 118)				500 pg/l
2,3',4,4',5'-P5CB (PCB 123)				300 pg/l
3,3',4,4',5'-P5CB (PCB 126)				100 pg/l
2,3,3',4,4',5'-H6CB (PCB 156)				300 pg/l
2,3,3',4,4',5'-H6CB (PCB 157)				300 pg/l
2,3',4,4',5,5'-H6CB (PCB 167)				300 pg/l
3,3',4,4',5,5'-H6CB (PCB 169)				200 pg/l
2,3,3',4,4',5,5'-H7CB (PCB 189)				300 pg/l
Diuron <sup>h)</sup>	ÖNORM EN ISO 11369	1998-05-01	<b>M</b> <b>D</b>	0,3 µg/l
<i>Endosulfan</i>	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup>	1997-07-01	<b>M</b> <b>D</b>	
α-Endosulfan				0,2 µg/l
β-Endosulfan				0,2 µg/l
<i>Heptachlor und Heptachlorepoxyd</i>	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup>	1997-07-01	<b>M</b> <b>D</b>	
(+/-)-Heptachlor				0,01 µg/l
(+/-)-Heptachlorepoxyd				0,05 µg/l
<i>Hexabromcyclododecan (HBCD)</i> (1,2,5,6,9,10- HBCD)	-		<b>M</b> <b>D</b>	
(+/-)-α- HBCD				0,05 µg/l <sup>i)</sup>
(+/-)-β- HBCD				0,05 µg/l <sup>i)</sup>
(+/-)-γ- HBCD				0,05 µg/l <sup>i)</sup>

1	2	3	4	5
Parameter	Methode <sup>a)</sup>	Probe	Messung	MBG
Hexachlorbenzol (HCB)	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup> 1997-07-01	M	D	0,01 µg/l
Hexachlorbutadien (HCBd)	ÖNORM EN ISO 10301 <sup>g)</sup> 1998-02-01	M	D	0,02 µg/l
<i>Hexachlorcyclohexan (HCH)</i>	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup> 1997-07-01	M	D	
α-HCH				0,02 µg/l
β-HCH				0,02 µg/l
γ-HCH (Lindan)				0,02 µg/l
δ-HCH				0,02 µg/l
Isoproturon	ÖNORM EN ISO 11369 1998-05-01	M	D	0,3 µg/l
Nickel <sup>e)</sup>	ÖNORM EN ISO 17294-2 2017-01-15	M	G	5 µg/l
4-Nonylphenol technisch (Summe der quantifizierbaren Isomeren des 2- und 4-Nonylphenol)	ÖNORM EN ISO 18857-1 2006-11-01	M	D	0,1 µg/l
Octylphenol (4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)-phenol)	ÖNORM EN ISO 18857-1 2006-11-01	M	D	0,1 µg/l
<i>Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</i>	DIN 38407-39 (DEV F 39) 2011-09-01	M	D	
Anthracen				0,03 µg/l
Acenaphthen				0,03 µg/l
Acenaphthylen				0,03 µg/l
Benzo[a]anthracen				0,05 µg/l
Benzo[a]pyren				0,03 µg/l
Benzo[b]fluoranthen				0,04 µg/l
Benzo[ghi]perylen				0,005 µg/l
Benzo[k]fluoranthen				0,04 µg/l
Chrysen				0,05 µg/l
Dibenzo[a,h]anthracen				0,03 µg/l
Fluoranthen				0,03 µg/l
Fluoren				0,04 µg/l
Indeno[1,2,3-cd]pyren				0,005 µg/l
Naphthalin				0,2 µg/l
Phenanthren				0,03 µg/l
Pyren				0,03 µg/l
Pentachlorbenzol	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup> 1997-07-01	M	D	0,02 µg/l
Pentachlorphenol (PCP)	ÖNORM EN 12673 1999-04-01	M	D	0,2 µg/l
Perfluoroctansulfonsäure	DIN 38407-42 (DEV F 42) 2011-03-01	M	D	0,001 µg/l
Quecksilber	ÖNORM EN ISO 12846 2012-07-01	M	G	0,05 µg/l
	ÖNORM EN ISO 17852 2008-03-01	M	G	0,05 µg/l
Quinoxifen	DIN 38407-36 (DEV F 36) 2014-09-01	M	D	0,05 µg/l
Simazin	ÖNORM EN ISO 10695 2000-11-01	M	D	1 µg/l
	ÖNORM EN ISO 27108 2013-11-15	M	D	1 µg/l
Terbutryn	ÖNORM EN ISO 27108 2013-11-15	M	D	1 µg/l

1	2	3	4	5
Parameter	Methode <sup>a)</sup>	Probe	Messung	MBG
Tributylzinnverbindungen	ÖNORM EN ISO 17353 2005-10-01	M	D	0,01 µg/l
Trichlorbenzole (TCB)	ÖNORM EN ISO 6468 <sup>c)</sup> 1997-07-01	M	D	
1,2,3-Trichlorbenzol				0,1 µg/l
1,2,4-Trichlorbenzol				0,1 µg/l
1,3,5-Trichlorbenzol				0,1 µg/l
Trichlormethan (Chloroform)	ÖNORM EN ISO 10301 <sup>g)</sup> 1998-02-01	S	D	0,3 µg/l
Trifluralin	ÖNORM EN ISO 10695 <sup>c)</sup> 2000-11-01	M	D	0,1 µg/l

- a) Sofern für einen Parameter keine genormte Methode angegeben ist, ist eine international anerkannte Methode zu anzuwenden. Die Methode ist zu dokumentieren.
- b) Die angegebene Mindestbestimmungsgrenze kann zB mit Flüssigkeitschromatographie-Tandemmassenspektrometrie-Kopplung (LC-MS/MS) mit Direktinjektion erreicht werden.
- c) Bestimmung mit massenspektrometrischem Detektor
- d) Die angegebene Mindestbestimmungsgrenze kann zB mit Gaschromatographie-Tandemmassenspektrometrie-Kopplung (GC-MS/MS) nach Anreicherung durch Flüssig-Flüssig-Extraktion erreicht werden
- e) Der Aufschluss ist gemäß ÖNORM EN ISO 15587-1:2002 07 01 durchzuführen (Königswasseraufschluss). Eine andere Aufschlussmethode ist zulässig, wenn gezeigt wird, dass für das untersuchte Abwasser kein Minderbefund im Vergleich zum Königswasseraufschluss auftritt.
- f) Für die Stoffgruppe können keine Indikatorsubstanzen angegeben werden. Die erfassten Einzelstoffe werden durch die Analysenmethode definiert.
- g) Dampfraumanalyse mit massenspektrometrischem Detektor
- h) In Abweichung von der Norm ist zur Vermeidung falsch positiver Befunde von Diuron anstelle des Reversed-Phase-C18-Festphasenmaterials ein schwach polares Material (zB polar modifiziertes Polystyrol-Divinylbenzol-Copolymer) zu verwenden.
- i) Die angegebene Mindestbestimmungsgrenze kann zB mit Gaschromatographie-Hochauflösungsmassenspektrometrie-Kopplung (GC-HRMS) nach Anreicherung durch Flüssig-Flüssig-Extraktion erreicht werden